

Gesetz

vom

über die Lebensmittelsicherheit

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst :

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bestimmt die Massnahmen und Organisationsregeln, mit denen die Sicherheit der Lebensmittel von der Primärproduktion bis zur Vermarktung sichergestellt werden kann.

² Es umfasst die Bestimmungen zum Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Lebensmittel (LMG) und der die Lebensmittelsicherheit betreffenden Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft.

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Massnahmen für die Lebensmittelsicherheit aus.

² Er ist namentlich mit den folgenden Aufgaben betraut:

- a) Er sorgt dafür, dass die Koordination der Tätigkeiten der verschiedenen zuständigen Instanzen sichergestellt ist, und erlässt zu diesem Zweck Weisungen.
- b) Er setzt innerhalb des vom Bundesrat festgelegten Tarifrähmens die Tarife der Verfahrenskosten fest, die durch dieses Gesetz anfallen und die den betroffenen Personen, Gemeinden oder Betrieben belastet werden können, insbesondere auf dem Gebiet der Schlachtung und der Fleischkontrolle.
- c) Er bezieht die Präsidentin oder den Präsidenten der Kommission für Lebensmittelsicherheit.
- d) Er schliesst mit Dritten Vereinbarungen ab über die Kontrolle besonderer Qualitäten von Lebensmitteln.
- e) Er erlässt die Anwendungsbestimmungen in einem Ausführungsreglement.

Art. 3 Direktion(en)

¹ Die Direktion/en, die mit der Kontrolle der Lebensmittel, der Giftstoffe und der Heilmittel, der Landwirtschaft sowie dem Veterinärwesen betraut ist/sind, übt/üben in ihren je eigenen Befugnissen die Aufgaben aus, die nicht einer anderen Behörde oder Verwaltungseinheit zugeteilt werden.

² Sie wacht/sie wachen insbesondere über die Einhaltung der beschlossenen jährlichen Kontrollprogramme und kann/können zu diesem Zweck die nötigen Instruktionen erteilen. Die Kontrollprogramme werden von den Fachdiensten erarbeitet.

³ Sie legt/sie legen die Regeln für den Betrieb der Agentur für Lebensmittelsicherheit fest.

Art. 4 Kommission für Lebensmittelsicherheit

¹ Es wird eine Kommission für Lebensmittelsicherheit eingesetzt. Dieser gehören an :

- a) die Staatsrätin Direktorin/der Staatsrat Direktor beziehungsweise die Staatsrätinnen Direktorinnen/die Staatsräte Direktoren der Direktion/der Direktionen nach Artikel 3 ;
- b) die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt, die Kantonsapothekerin oder der Kantonsarzt, die Kantonschemikerin oder Kantonschemiker, die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt und die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes für Landwirtschaft.

² Ihre Hauptaufgaben bestehen darin, die verschiedenen für die Lebensmittelsicherheit zuständigen Instanzen zu beraten und zu

koordinieren, für die Berücksichtigung besonderer Aspekte, welche die jeweiligen Gebiete berühren, zu sorgen und Notpläne für das Krisenmanagement zu erstellen.

Art. 5 Kantonsschemikerin/Kantonsschemiker und
Kantonstierärztin/Kantonstierarzt

¹ Die Kantonsschemikerin oder der Kantonsschemiker und die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt üben die Aufgaben aus, mit denen sie auf ihrem jeweiligen Gebiet durch die Bundesgesetzgebung betraut sind.

² Sie nehmen vor allem die folgenden Aufgaben wahr :

- a) Überwachung, Beratung und Kontrolle der Lebensmittel auf technischer Ebene;
- b) Ausbildung der Lebensmittelinpektorinnen und –kontrolleurinnen und Lebensmittelinspektoren und -kontrolleure
- c) Erarbeitung der Kontrollprogramme

³ Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ist die kantonale Behörde für die Genehmigung der Pläne von Schlachthanlagen und die Bewilligung ihres Betriebs.

⁴ Die Kantonsschemikerin oder der Kantonsschemiker begutachtet die Pläne für den Bau oder Umbau von Trinkwasserversorgungsnetzen.

⁵ Die Genehmigung nach Absatz 3 und das Gutachten nach Absatz 4 erfolgen im Rahmen der Verfahren nach dem Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983.

Art. 6 Agentur für Lebensmittelsicherheit

¹ Unter der Bezeichnung « Agentur für Lebensmittelsicherheit (LMA) » wird eine Verwaltungseinheit geschaffen, die mit sämtlichen Kontrolltätigkeiten betraut ist.

² Sie wird der Direktion zugewiesen, die für die Kontrolle der Lebensmittel, der Giftstoffe und der Heilmittel zuständig ist.

³ Sie ist insbesondere befugt, die Massnahmen nach Artikel 28-32 LMG und weitere Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung zu ergreifen.

⁴ Der Staatsrat kann sie mit weiteren gleichartigen Aufgaben betrauen.

Art. 7 Laboratorien

¹ Der Staatsrat stellt eine Struktur von Laboratorien zur Verfügung, die geeignet sind, die für die Kontrollen der Lebensmittelsicherheit oder andere Aufgaben öffentlichen Interesses nötigen Analysen durchzuführen.

² Er kann in Form einer Vereinbarung Dritte mit Analyseaufgaben betrauen.

³ Er setzt die administrative Zuweisung dieser Struktur fest.

Art. 8 Gemeinden

A) Pilzkontrolle

Die Gemeinden können eine Pilzkontrolleurin oder einen Pilzkontrolleur anstellen.

2. KAPITEL

Trinkwasser

Art. 9 B) Trinkwasser

a) Geltungsbereich

¹ Dieses Kapitel gilt für das Trinkwasser vom Ort der Fassung bis zum Wasserhahn, das kostenpflichtig oder unentgeltlich an Verbraucherinnen und Verbraucher geliefert wird, sowie für die entsprechenden Anlagen, Mittel und Verfahren.

² Aus dem Geltungsbereich ausgenommen ist Trinkwasser aus einer Privatquelle, die weniger als 10 Kubikmeter täglich liefert oder weniger als fünfzig Verbraucherinnen und Verbraucher versorgt, ausser wenn das Trinkwasser im Rahmen einer kommerziellen oder öffentlichen Aufgabe verwendet wird.

Art. 10 b) Begriffsbestimmungen

Die Begriffe « Trinkwasser » und « Anlagen, Mittel und Verfahren für das Trinkwasser » sind im Sinn der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel zu verstehen.

Art. 11 c) Allgemeine Anforderungen

¹ Das Trinkwasser sowie die Anlagen, Mittel und Verfahren für das Trinkwasser müssen den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel entsprechen.

² Wasser öffentlich zugänglicher Brunnen, das diesen Anforderungen nicht entspricht, muss als « nicht trinkbar » gekennzeichnet werden.

³ Die Trinkwasserfassungen werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gesetzgebung über den Gewässerschutz und unter Vorbehalt einer allfälligen Konzession gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Sachen erstellt.

Art. 12 d) Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass Wohn- und öffentliche Räume über genügend Trinkwasser verfügen. Sie wachen auch darüber, dass sich die Verteiler an ihre Verpflichtungen halten. Wenn diese Verpflichtungen nicht eingehalten werden, informiert der Gemeinderat die Kantonschemikerin oder den Kantonschemiker darüber und ergreift alle nötigen Massnahmen.

² Die Gemeinden erstellen ein Trinkwasserreglement.

³ Sie erheben Gebühren bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern. Diese Gebühren decken die Kosten der Verteilung des Trinkwassers.

Art. 13 e) Verpflichtungen der Verteiler

¹ Jeder Trinkwasserverteiler muss die Anforderungen der vorausgehenden Artikel einhalten und ist verpflichtet, Analysen nach dem Grundsatz der Selbstkontrolle gemäss Artikel 23 LMG und dessen Ausführungsbestimmungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

² Die Trinkwasserverteiler erstellen auf eigene Kosten eine Trinkwasserkartei und stellen sie den kantonalen Instanzen zur Verfügung.

Art. 14 f) Zuständigkeiten und Aufgaben der Kantonschemikerin/des Kantonschemikers

¹ Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker wacht darüber, dass die Gemeinden ihre Aufgaben erfüllen. Sie oder er ist verantwortlich für die Koordination und den Informationsfluss auf regionaler und kantonalen Ebene.

² Sie oder er führt von Amts wegen Analysen im Rahmen der Kontrolle der Artikel 24ff. LMG durch. Sie oder er kann auch auf Gesuch von Verteilern im Rahmen ihrer Selbstkontrolle Analysen durchführen.

³ Wenn Anlagen, Mittel und Verfahren für das Trinkwasser den Vorschriften nicht entsprechen, erteilt die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker der Eigentümerin oder dem Eigentümer eine vernünftige Frist für die Ausführung der nötigen Arbeiten und informiert den Gemeinderat und das Amt für Umwelt darüber. Werden die Arbeiten nicht fristgemäss durchgeführt, so beauftragt die Gemeinde – oder, wenn diese selbst Eigentümerin ist, die für die Kontrolle der Lebensmittel, der

Giftstoffe und der Heilmittel zuständige Direktion – Dritte, die Arbeiten auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers durchzuführen.

Art. 15 g) Notfälle

Bei einer Trinkwasserversorgung, die unter dem Gesichtspunkt von Artikel 12 Abs. 1 ungenügend ist, kann die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker auf vorgängiges Gesuch des betroffenen Verteilers oder der betroffenen Gemeinde ausnahmsweise die vorübergehende Verwendung eines Notwassers bewilligen, das den Anforderungen der Bundesgesetzgebung über Lebensmittel nicht entspricht. Die Kantonschemikerin oder der Kantonschemiker setzt die Bedingungen für die Verwendung fest.

Art. 16 h) Vorübergehende Verpflichtung zur Lieferung von
Trinkwasser

Bei ungenügender Trinkwasserversorgung und wenn keine anderen Mittel zur Versorgung bestehen, kann die für die Kontrolle der Lebensmittel, der Giftstoffe und der Heilmittel zuständige Direktion auf Antrag der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers von Verteilern oder Privaten verlangen, dass sie der Einwohnerschaft der betroffenen Gemeinde vorübergehend Trinkwasser liefern. Dieses Wasser wird zu dem in der Region üblichen Tarif vergütet.

3. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafrechtliche Verfolgung

¹ Im Vollzug ihrer Aufgaben haben die Organe für die Ausübung der Lebensmittelkontrolle die Eigenschaft von Beamten der Gerichtspolizei.

² Verstösse gegen dieses Gesetz oder sein Ausführungsreglement werden nach den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände geahndet.

Art. 18 Einsprache

¹ Die Entscheide über Massnahmen, die aufgrund von Artikel 28-30 LMG gefällt werden, können innert fünf Tagen seit ihrer Mitteilung mit Einsprache bei der Entscheidungsbehörde angefochten werden.

² Die Einsprache ist schriftlich ; sie wird kurz begründet und enthält die Begehren des Einsprechers.

Art. 19 Beschwerde

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege gilt für die Einsprache- und übrigen Entscheide; vorbehalten sind die Bestimmungen des LMG namentlich über die Beschwerdefristen.

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden :

- a) das Ausführungsgesetz vom 9. Mai 1995 zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (**SGF 821.30.1**)
- b) das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser (**SGF 821.32.1**)

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut.

² Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.